

249. Urteil des Herrschaftsgerichts mit einer Ordnung über den Auftrieb von Vieh auf die Alpen und die Allmend, den Holzbann und die Holznutzung am Frümserberg, mit einem Nachtrag zum Holzbann

1784 Januar 31

In Frümßen gibt es Streit, weil die Mehrheit findet, dass es ihnen wegen der Zunahme von Personen unmöglich sei, bei den 1764 und 1777 erstellten Ordnungen zur Alpbesetzung, zum Auftreiben auf die Allmend und zur Bezahlung der Abgaben (Schnitz) zu bleiben. Landvogt Johann Jakob Escher und das Herrschaftsgericht urteilen:

1. Jeder darf zwei Kühe, zwei Pferde, zwei Kälber oder anstelle letzterer ein Rind auf die Allmend treiben. Zuvor aber muss die Allmend von Dornen und Steinen gereinigt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Vieh auf die Schlossalp kommt, bei einer Busse von 2 Gulden 30 Kreuzer von jedem Stück; auch andere Privatgüter und Alpen sollen so geschützt werden.

2. Der Brief von 1764 wird verschärft: Im Haldner und Spengelgasser Teil soll der Wald unter dem Tschingel und unter Platten bis an das Tisenhaldenloch, weiter von der Fenggrüti dem Weg nach hinten bis an den Breitläuibach und dem Bach nach hinunter bis zum Chobel in Bann gelegt werden. Im Holengasser Teil geht der Bannwald von der Chobeltrüchni bis an den Fälechöpf, von da gerade in das Chilcheli und bis an den Pfaffechnore und unter den Tschingelchöpf durch bis an den Bofelchengel. Im Büsinger Teil geht der Bannwald von dem Bofelchengel bis unter den Bofelstei, den Holderrüchöpf nach bis an den Chelenbach. Das Tannenholz am ganzen Berg und in der Alp liegt im Bann. Bei 10 Gulden Busse darf keinerlei Holz geschlagen werden. Eichenholz darf nur für die Kirche und das Pfarrhaus genutzt werden oder für Neubauten. Letzteres wird aber 1788 wieder verboten.

3. Abgaben von Berg- und Gemeindegängen werden nach Kopf bezahlt; Abgaben für Pfarrhaus und Kirchengebäude jedoch nach Vermögen.

4. Bei der Bestossung der Alp soll ein Rind anstatt einem Stoss Alp nur drei Fuss haben. Es dürfen keine Pferde unbehindert auf die Alp getrieben werden und der Zaun zur Schlossalp muss gemacht werden.

5. Beim Austeilen von Holz soll jeder Haushalt nach seinem Bedürfnis möglichst sparsam sein, zuerst soll man altes und unbrauchbares Holz schlagen, das von Beamteten und Waldvögten an der Ledi geschätzt und kontrolliert wird. Die älteren Briefe bleiben in Kraft und die 4 Waldvögte sollen aufs neue in Pflicht genommen werden.

6. Der Gemeinde wird bei 5 Gulden Busse befohlen, bei ihren Gemeindeversammlungen sitzsamer zu sein und Grobheiten gegenüber Amtleuten zu unterlassen. Die Waldvögte sollen wachsam sein und die Übertreter den Amtleuten anzeigen. Die Fehlbaren sollen innerhalb von vier Wochen bestraft werden.

Nachtrag: Am 29. November 1793 legt die Gemeinde Frümßen ein weiteres Stück Wald in Bann.

1. Das Original der vorliegenden Papierurkunde befindet sich in Privatbesitz. Freundlicherweise wurde mir von Michael Berger eine Fotokopie der Originalurkunde zur Verfügung gestellt, die mir als Vorlage diente. Das Urteil nimmt Bezug auf zwei frühere Verträge aus den Jahren 1764 und 1777, die jedoch nicht mehr erhalten sind oder sich vielleicht auch in Privatbesitz befinden. Dies ist mit ein Grund, dieses lokalgeschichtlich interessante Stück über die Bannwälder und die Waldnutzung in Frümßen zu edieren; so wird dieses vor einem möglichen Verlust bewahrt und einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

2. Zur Waldnutzung siehe auch die Forstordnungen von Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 208) und von Sennwald (SSRQ SG III/4 246; zur Forstordnung von Sax siehe den Kommentar in SSRQ SG III/4 246) sowie den Eid der Förster bzw. des Bannwarts in Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 159). Zur Waldbewirtschaftung in Sax-Forstegg allgemein vgl. Berger/Reich 2004, S. 40–47.

Zu wüßen, kund und ofenbahr seye mäniglich hier mit dißerem brief, daß nach demme die zeit haro in der ehrrsammen gemeind Frümßen zwischen einer mehr

und minderen party allerhand zwischt und verdruslichkeiten endtstanden, ansehende, daß der mehrere theill in gedachter gemeind allezeit mit vielem ungestüm vorgestellt, es sei ihnen wegen stark vermehrtem volk ganz unmöglich, theils bey dennen anno 1764¹, theils aber anno 1777 wegen alpbesezung, auf-
5 treiben auf die allgemeind, bezahlung allfehligen schnitzen gemachten verkaumnusen mehr zubleiben, begehrend des nahen, wo nicht eine gänzliche aufhebung diser verkaumnusen, wenigstens aber eine erträgliche milderung. Da nun diser zeit zwischen dem mehr und minder theill wirklich zu einem rechtsspruch gewachsen,

10 als hat hoch geachter, wohl edelgebohrner und gestrenger herr landvogt Hans Jacob Escher und ein ganz ehersamm herrschafftsgericht einhellig erkendt und gesprochen:

Erstlich wegen dem auftreiben auf die allgemeind soll es von nun an und zu allen zeiten so gehalten werden, das einer möge auftreiben 2 küh, 2 pferdt, 2 käl-
15 ber oder an deren stät eine mäsen. Zuvor aber solle ganzer gemeind bey schwerer verandtwortung anbefohlen sein, die allgemeind gemeinsammlich von törnen und steinen best möglich / [S. 2] zu reinigen und zu buzen, auch achtung zu geben, daß bei diser menge vieh keines auf die Schlos-alp komme oder widrigen fahls für ein jedes stükh 2 fl 30 xr bezahlen. In gleichem sollen die privat
20 güter und die alp begrifen sein.

Zweitens soll der anno 1764 errichtete brief nit nur nicht gemilderet und abgeändert, sondern vielmehr verschärfet werden, so und dergestalten, das in dem scharfen bann sein und bleiben sollen:

In der Haldner und Spengellgaser rod solle das holz im bann sein: Unter dem
25 Tschingell und unter Blaten bis an Tisenhalden Loch, weiter von der Fenckreüti dem ehe^aweeg nach hindurch bis zu dem Breit Leüwi Bach und den dem bach nach hinunter bis zum Kobell.

In der Hollengaser rod solle das holz in bann sein von der Kobell Trüchni bis an den Fählen Kopf, von da grad in das Kilcheli, von da biß in Pfafen Knorren köppli, von da unter den Tschingell Köpfen hindurch bis an Bofen Kennell.
30

In der Büsinger rod solle das holz in bann sein von dem Bofen Kennell biß unter dem Bofenstein, den Holder Reüti Köpfen nach hindurch biß an den Kehlenbach. / [S. 3]

Das täniholz betreffend im ganzen berg und in der alp solle in bann sein, zwölf
35 klfftr bei jedem bach. In der gemeind Frümbsen solle kein holz, was nammens es ist, gehauen werden. Bey 10 fl unnachlässlicher bueß soll keiner in den bann wälder kein laubäst mehr stumblen noch riedtlaten hauen. Von seinem winterhau solle er zu riedtlaten gebrauchen mögen, aber im safft soll gar kein holz gehauen werden, dises soll nicht nur die riedtlaten, sonderen alle einzäunungen
40 gemmeindt sein.

Das eychi holz^b anbetrefend solle von den amtleüthen keinem particular bey solcher schlechten lag nichts mehr erlaubt, sonderen solches zu kirchen und pfarhaus und anderen gemeinen, nothwendigen sachen aufzubehalten und zu bewahren. Ihnen, den amtleüthen und waldvögten, anbefohlen sein, ausert wenn einer ein neü haus oder stadell bauen wurde, solle ihme etwas eichi holz erlaubt werden. ^cDas erlauben des eichenen holzes ist auf anhalten der amtleüthen, hochgeachteter herr landvogt Escher abgekent worden, den 28.ten juni 1788, landschreiber Roduner.^c

Dritens das schnitzen anbelangend sollend, was den berg und gemeind sachen anbetrifft, alle gleich, was aber von pfarhaus und kirchen gebäu und andere derlei sachen anbelangt, nach den mitlen geschnizet werden.

Viertens die besezung der alp anbetrefend solle ein mäsen stat einem stos alp nur drey fueß haben, auch sollend keine pferdt bei der büeß weder um gelt noch sonst unbehirtet auf die alp getriben und gegen der Schlosalp gezäunt werden. / [S. 4]

Fünftens, das holz aus theillen betrefend solle vor ein jederen haushalter eine immer mögliche sparsamme bedürfnuß, auch altes und unschädliches holz zuerst gehauen und dann von den beamteten und waldvögten an der ledy geschätzt und besichtiget werden und den übertreter nach gestaltsamme der sachen handhaben.

Sonsten aber die älteren brief in seinen krefften sein und bleiben und die 4 waldvögt aufs neüe in pflicht genommen werden sollen.

Endtlichen solle ^ddie gemeind Frümsen^d bey 5 fl^e unnachlässlicher bues anbefelchnet sein, bey ihren gemeindts versammlungen aus der kirchen mehrere sitsammkeit zu gebrauchen und sich aller grobheiten gegen die amtleüth köfftighin zu verhüeten. Zu dem end diser brief zu jedermans wüsendtlichem verhalt köfftigen sonntag vor der gemeind ofendtlich solle verlesen werden.

Anbey solle den waldvögten auferlegt sein, auf den fehlbahren ein wachtsammes aug zu haben, solchen den amtleüthen läiden, das selbige nach gestaltsamme der sachen können gebüsst und nicht länger als 4 wochen zeit gewartet werden.

Und desen zu wahrem, vestem urkund, haben eingangs ermeldte bäide^f parthejen gebätten und erbätten / [S. 5] den hochgeachten, hoch und wohlweisen, hoch vorermeldten herren, herrn landvogt, das er sein eigen wohl angeboh^{g2}ren ehren secret insigill herunder get^h-rukt, jedoch^{-h} ihme, hoch ehrendem herren landvogt ⁱ-und seinen erben⁻ⁱ ohne schaden, und krafft ^j-disen, geben den 31. jen^{-j}ner anno 1784.³

Wann die gemeind Frümsen vor der ganzen ehrsammen gemeind durch das mehr nach ein stuk wald in ihrem gemeinen berg einzulegen und in den bann zu thun gut befunden, als haben die beamteten von dort, richter Ostermeyer nebst den anderen vorgesezten, den hochgeachten herren landvogt Johann Ja-

cob Wolff gebätten, solches zu ratificieren und in schrift zu verfasen, welches hiemit geschehen und solches der gemeind gänzlich wilfahret ist. / [S. 6]

Desnahren die anstöser des stuk walds angemerkt werden als folget:

Welcher stosst 1.ts an den Dieshaldenbach, 2. an den Alpell^k fellerweg, 3.
5 an den Erdberi Blaz, 4. unden an den bann wald und häiss dis eingelegt stuk
wald das Lang Riß und Erdberi Blaz. Welches stuk wald in allen theillen und in
allen rechten gleich vorigen eingelegten bann hölzz^ler in bann seyn, geben und
geschehen, den 29. wintermonat 1793.

⁴ Ulrich Roduner, landschreiber

10 [Vermerk unterhalb des Textes von Hand des 19. Jh.:] Wald reglament

[Vermerk unterhalb des Textes von Hand des 19. Jh.:] Eingesehen vom Bezirk Gericht
Werdenberg, den 4. 7br 1845, Hilty, präsident.

[Vermerk unterhalb des Textes von Hand des 19. Jh.:] No 30

15 **Kopie:** (20. Jh.) Privatbesitz 31.01.1784; Fotokopie (des Originals); Ulrich Roduner, Landschreiber; Pa-
pier.

a Beschädigung durch Falt, unsichere Lesung.

b Korrigiert aus: holz holz.

c Hinzufügung am linken Rand.

d Hinzufügung oberhalb der Zeile.

20 e Unsichere Lesung.

f Hinzufügung oberhalb der Zeile.

g Beschädigung durch verdeckendes Siegel.

h Beschädigung durch verdeckendes Siegel.

i Beschädigung durch verdeckendes Siegel.

25 j Beschädigung durch verdeckendes Siegel.

k Hinzufügung am linken Rand.

l Korrektur überschrieben, ersetzt: h.

1 Weder der Vertrag von 1764 noch von 1777 konnte gefunden werden.

2 Die Ergänzungen unter dem Papiersiegel wurden auf der Fotokopie ergänzt.

30 3 Das Siegel von Landvogt Johann Jakob Escher befindet sich hier.

4 Das Siegel von Landvogt Johann Jakob Wolf befindet sich hier.